

Arbeitnehmerveranlagung für 2005 nur mehr bis Ende 2010 möglich!

Der Antrag auf Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften kann innerhalb von 5 Jahren ab dem Veranlagungszeitraum gestellt werden. D.h. der Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung für 2005 kann nur mehr bis Ende 2010 gestellt werden!

Wenn Sie neben ihren unselbständigen Einkünften aus dem Dienstverhältnis keine weiteren Einkünfte beziehen, sind Sie grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Allerdings besteht die Möglichkeit dies freiwillig zu tun. Das macht fast immer Sinn, da in der Regel beruflich veranlasste Kosten anfallen, die steuerlich abzugsfähig sind (wie etwa Fortbildungen mitsamt Reisespesen, Fachliteratur, etc.) welche nicht im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt wurden. Zudem gibt es auch nicht beruflich bedingte Absetzposten wie z.B. bestimmte Sonderausgaben und so genannte außergewöhnliche Belastungen.

Daneben macht eine Arbeitnehmerveranlagung immer dann Sinn, wenn es unterjährig zu sprunghaften Bezugsänderungen gekommen ist (etwa bei unterjährigen Eintritten in ein Dienstverhältnis oder Beendigung eines solchen, bzw. wenn unterjährig ein neues Dienstverhältnis mit einem deutlich höheren bzw. geringeren Bezug eingegangen wird).

Wir raten daher zu einer professionellen Steuererklärung. Die Rückflüsse aus der Steuergutschrift sind meist um einiges höher als die Steuerberatungskosten, welche außerdem im Jahr der Zahlung absetzbar sind.